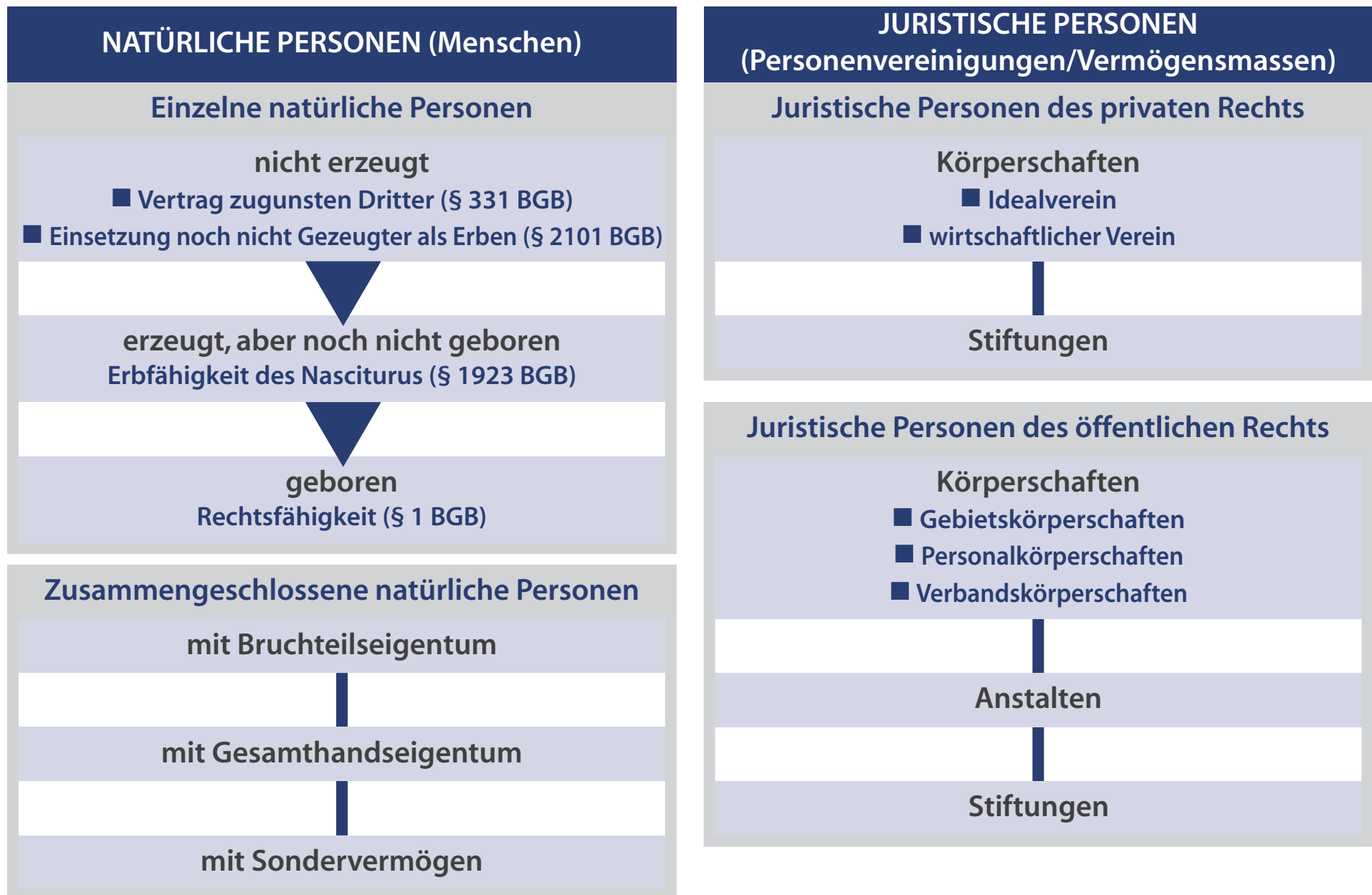
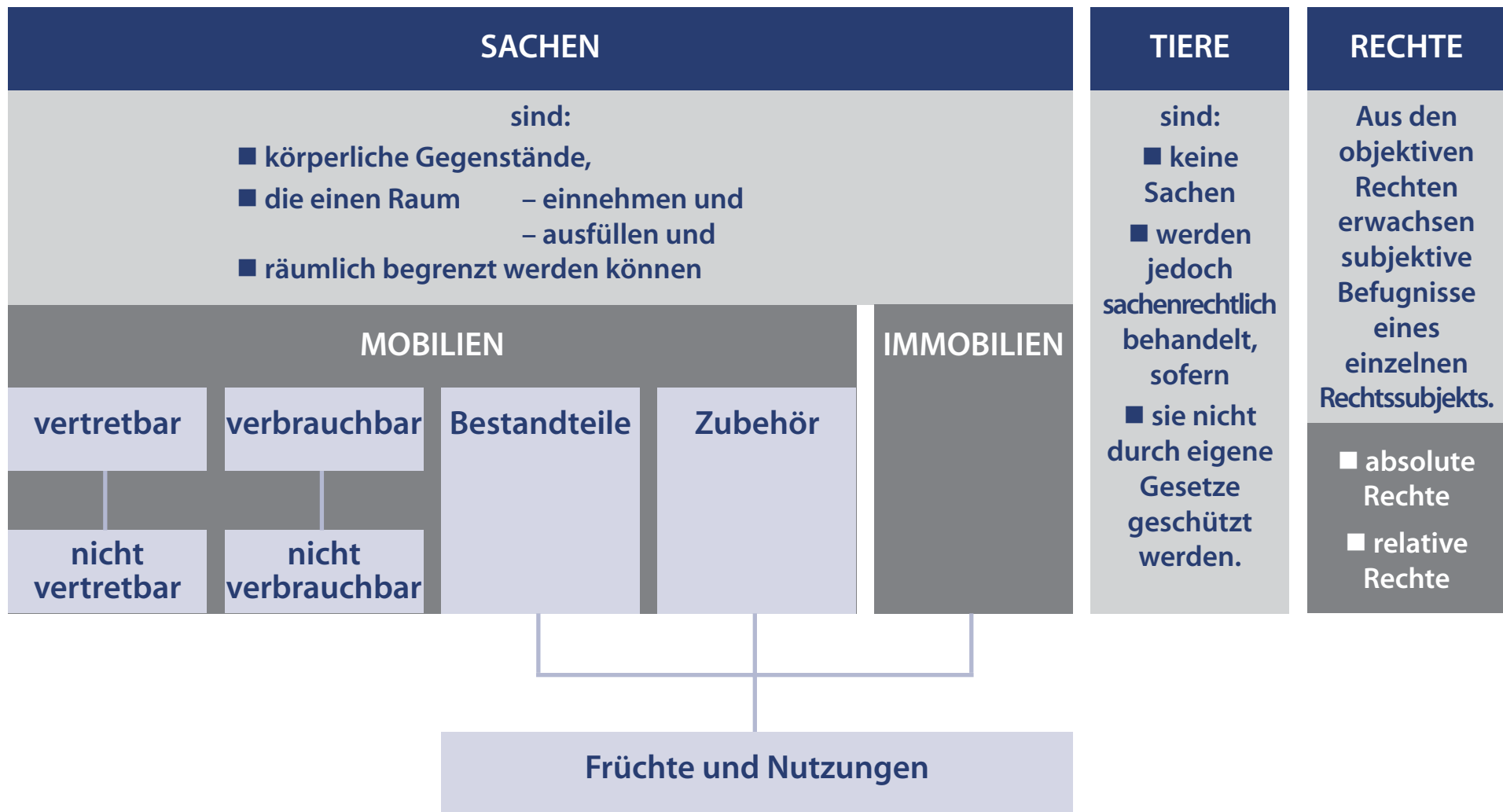


## Rechtssubjekte = Personen des Rechtsverkehrs = Träger von Rechten und Pflichten

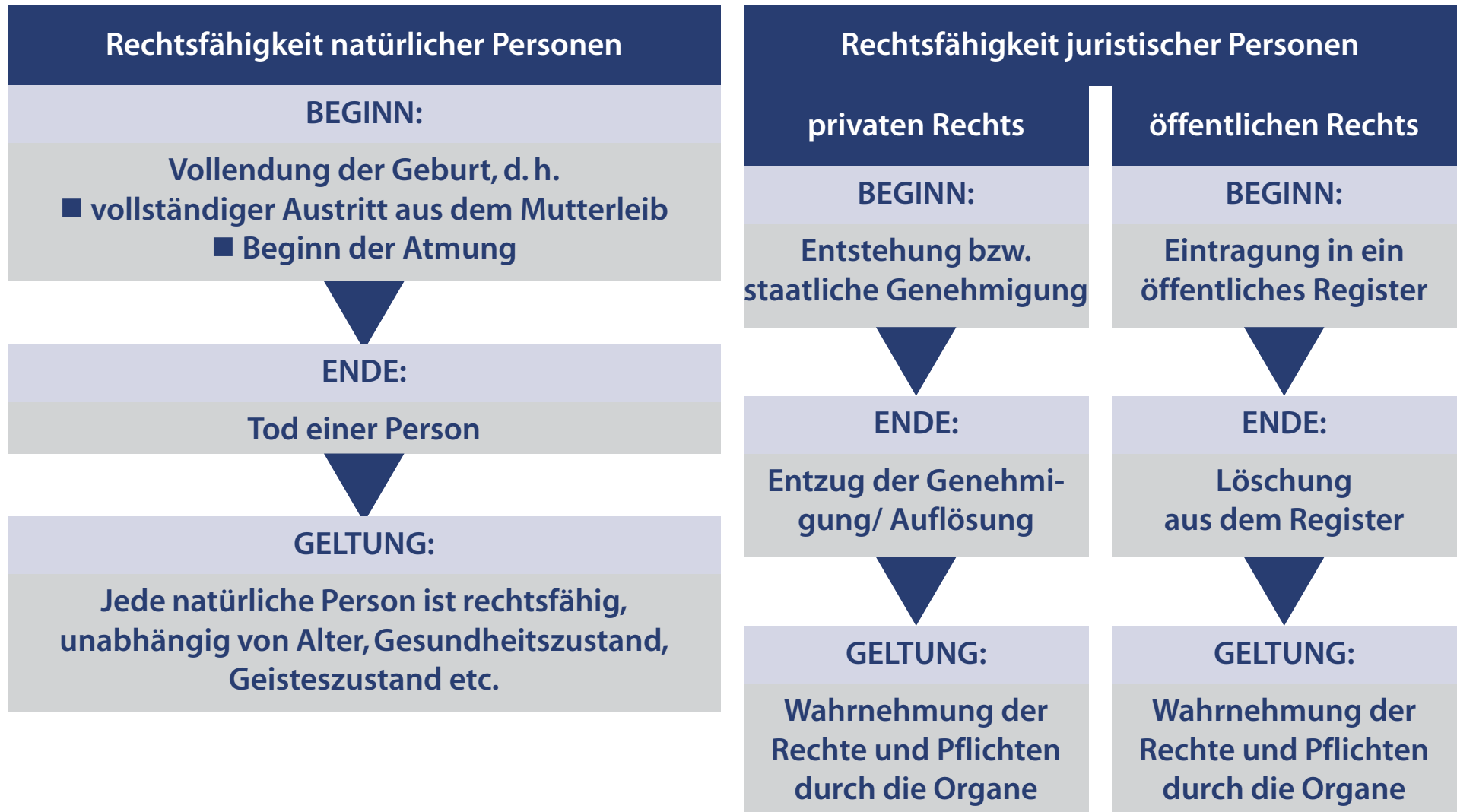


## Rechtsobjekte = Gegenstände des Rechtsverkehrs



## Rechtsfähigkeit

= Fähigkeit eines Rechtssubjekts, selbstständiger Träger von Rechten und Pflichten sein zu können



## Handlungsfähigkeiten von Rechtssubjekten

Geschäftsfähigkeit	Deliktsfähigkeit	Straf-/Schuldfähigkeit	Parteifähigkeit	Prozessfähigkeit	Eidesfähigkeit	Ehefähigkeit	Testierfähigkeit
§§ 104 – 113 BGB	§§ 823 – 853 BGB	§§ 19 – 21 StGB §§ 1 – 3 JGG	§ 50 ZPO	§§ 51 – 58 ZPO	§ 393 ZPO	§§ 1303, 1304 BGB	§ 2229 BGB
Fähigkeit einer Person, rechtswirksame WE zu äußern und von Dritten entgegennehmen zu können, um so RG selbstständig zu begründen, zu ändern oder aufzuheben.	Fähigkeit einer Person, für unerlaubte Handlungen i.S.d. BGB verantwortlich gemacht werden zu können und als Ausgleich Schadensersatz zu leisten.	Fähigkeit einer Person, für strafbare Handlungen i.S.d. StGB verantwortlich gemacht werden zu können.	Fähigkeit einer Person, als Beteiligter an einem Zivilprozess als Kläger oder Beklagter teilzunehmen.	Fähigkeit einer Person, vor Gericht sich selbst oder einen Dritten zu vertreten.	Fähigkeit einer Person, eine Aussage vor Gericht durch Beeidigung bekräftigen zu können.	Fähigkeit einer Person, die Ehe eingehen zu können.	Fähigkeit einer Person, ein Testament errichten zu können.
Geschäftsunfähigkeit	Deliktsunfähigkeit	Strafunfähigkeit	Parteifähigkeit	Prozessunfähigkeit	Eidesunfähigkeit	Eheunfähigkeit	Testierunfähigkeit
beschränkte GF	beschränkte DF	SF nach Jugendstrafrecht				Sondergenehmigung durch Familiengericht	ingeschränkte TF
volle GF	volle DF	SF als Heranwachsender/Erwachsener		Prozessfähigkeit	Eidesfähigkeit	Ehefähigkeit	Testierfähigkeit